

RS Vwgh 1995/12/13 93/13/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

BAO §23;

EStG 1972 §22 Abs1 Z3;

EStG 1972 §23 Z2;

Rechtssatz

Es ist schlüssig, wenn die Abgabenbehörde annimmt, daß zusätzlich zu dem der Abgabepflichtigen im Gesellschaftsvertrag zugesprochenen, unter Bedachtnahme auf deren Verlässlichkeit und Genauigkeit von der Abgabenbehörde als angemessen erachteten Vorweggewinn in der Höhe von 210.000 ÖS jährlich (die Abgabepflichtige und ihr Ehegatte sind die einzigen Gsellschafter einer GesBR, in die die Abgabepflichtige neben ihrer Kapitaleinlage von 50.000 ÖS ihre Arbeitskraft und ihr Ehegatte lediglich seine Arbeitskraft einbringt; Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung der Tätigkeit eines Ziviltechnikers, wobei nur der Ehegatte Ziviltechniker ist; der Abgabepflichtigen obliegt insb die Verwaltung des Unternehmens im Innenbereich; zur Geschäftsführung und Vertretung ist sie nur gemeinsam mit dem Ehegatten berechtigt) eine Gewinnbeteiligung der Abgagbenpflichtigen in der Höhe von 30 Prozent unter Fremden wegen der geringen Einflußmöglichkeit der Abgabepflichtigen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft nicht vereinbart worden wäre. Eine Begründung der Gewinnbeteiligung kann in der Abgeltung eines Haftungsrisikos nicht gelegen sein, weil ein selbständiges Handeln der Abgabepflichtigen ausgeschlossen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130253.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at